

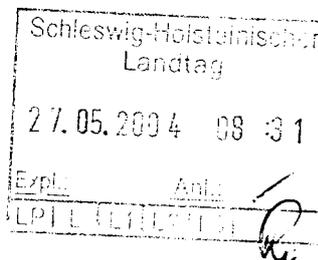
Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft

Institut für Ökonomie

Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Postfach 800209, D-21002 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer
Landtag
- Umweltausschuss -
z. Hd. Frau Petra Tschanter
Postfach 7121

24171 Kiel



Postadresse:

Postfach 80 02 09
D-21002 Hamburg

Hausadresse:

Leuschnerstr. 91
D-21031 Hamburg
Tel. (040) 73962-0

Durchwahl: (040) 73962-300

Fax: (040) 73962-317

Email: oekonomie@holz.uni-hamburg.de

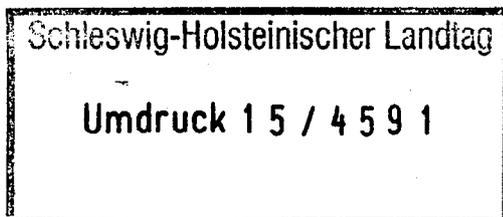
Home: <http://www.bfafh.de>

Bahnstation: Hamburg-Bergedorf

Hamburg, den 24.5.2004

Zeichen: THO / Le

Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein
(Landeswaldgesetz) LWaldG)
L 212 vom 14.5.2004



Sehr geehrte Frau Tschanter,

Sie werden verstehen, dass es nicht zu den originären Aufgaben eines Instituts der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft gehört, die Entwicklung in einzelnen Bundesländern zu verfolgen oder im Detail zu kommentieren. Ihrer Bitte um Stellungnahme zum Entwurf des Landeswaldgesetzes möchte ich gleichwohl nachkommen und auf einen zentralen Punkt hinweisen, zu dem wir von Seiten des Instituts für Ökonomie bereits ausführlich Stellung genommen haben. „Untersuchungen zu den ökonomischen Implikationen einer Präzisierung der Vorschriften zur nachhaltigen ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bzw. von Vorschlägen zur Konkretisierung der Guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft“ (Arbeitsbericht des Instituts für Ökonomie 2003/3; siehe auch www.bfafh.de).

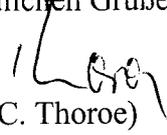
Die wirtschaftliche Lage der Forstbetriebe in Deutschland ist kritisch. Die nachhaltige Waldbewirtschaftung, die auf den drei Pfeilern der ökologischen, ökonomischen und sozialen Verträglichkeit ruhen soll, ist von der ökonomischen Seite her gefährdet. Die Rentabilität der Forstwirtschaft ist im Vergleich zu anderen Bodennutzungsarten und zu anderen Vermögensanlagen gering. Ohne Inanspruchnahme der forstlichen Förderung würden die Erlöse die Bewirtschaftungskosten in vielen Fällen nicht decken. Aus dieser Situation heraus ergibt sich für die Waldbesitzer ein geringes wirtschaftliches Interesse an der Forstwirtschaft und eine geringe Neigung, die für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung erforderlichen Investitionen durchzuführen. Bricht aber das ökonomische Fundament weg, so werden auch die anderen Pfeiler brüchig.

Eine ordnungsrechtliche Festschreibung der Kriterien der Guten fachlichen Praxis, wie sie in §5 LWaldG vorgesehen ist, kann gravierende Auswirkungen auf Forstbetriebe haben. Zwar sind die Grundsätze in §5 Absatz 2 relativ allgemein formuliert und sie lassen eine Abwägung zu, die je nach standörtlicher, bestandstypischer und betriebsindividueller Ausgangssituation für eine sachgerechte Politik unabdingbar scheint. In diesem Zusammenhang erscheint insbesondere §5 Abs. 4 des Gesetzentwurfes problematisch. Nach diesem Absatz soll eine Konkre-

tisierung der allgemein gehaltenen Grundsätze der guten fachlichen Praxis von der obersten Forstbehörde im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt werden können (§5 abs. 4). Eine solche Ermächtigung würde der obersten Forstbehörde weitreichende und parlamentarisch nicht unmittelbar kontrollierte Einflussmöglichkeiten auf die Waldbewirtschaftung eröffnen, die u. a. in wirtschaftlicher Hinsicht einschneidende Folgen für die Waldbesitzer mit sich bringen könnten.

Eine Lösung von Konflikten zwischen ökologischen, ökonomischen und sozialen Zielen sollte weniger über Verordnungen als vielmehr mit kooperativen Instrumenten auf freiwilliger Basis (z.B. Vertragsschutz) und prozessorientierten Steuerungsinstrumenten (forstliche Förderung) gesucht werden. Dieser Grundsatz findet sich auch in den Beschlüssen des nationalen Waldprogramms auf der Bundesebene wieder.

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Dr. C. Thoro)